Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wengeler & Kalthoff Hammerwerke GmbH & Co. KG. (W&K)

1. Geltungsbereich

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten von W&K („Lieferant“) im Hinblick auf die Lieferung von beweglichen Sachen („Ware“ oder „Produkt(e)“) und/oder Dienstleistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferern einkauft. Die Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 Bürgerliches Gesetzbuch; „BGB“), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Diese Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und/oder Dienstleistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass W&K in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; die jeweils aktuelle Fassung der Einkaufsbedingungen ist unter www.we-ka.de/lieferanten abrufbar. W&K wird bei wesentlichen Änderungen die aktualisierte Fassung dem Lieferanten zusenden

1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als W&K ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn W&K in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten W&K gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

2.1. Das Schweigen von W&K auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Auf offensichtliche Fehler (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und/oder unvollständige Bestellungen oder fehlende Bestelldokumente hat der Lieferant W&K zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung unverzüglich hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für W&K ohne eine ausdrückliche, anderslautende Vereinbarung kostenfrei. Auf Verlangen von W&K sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen.

2.3. Nur die Geschäftsführer und Handlungsbevollmächtigten von W&K sind berechtigt und bevollmächtigt, für diese Vereinbarungen abzuschließen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1. Die von W&K in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermine und Lieferfristen) ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, W&K unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn absehbar ist, dass vereinbarte Lieferzeiten nicht eingehalten werden können. Vor der vereinbarten Lieferzeit dürfen Teillieferungen oder Lieferungen nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von W&K vorgenommenen werden.

3.2. Ist der Lieferant in Verzug, kann W&K eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Wertes der von dem Verzug umfassten Ware/Leistung, maximal jedoch 5% von dem Lieferanten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Verzug nicht zu vertreten hat. W&K ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt (die Vertragsstrafe wird in diesem Fall auf den Schadensersatz angerechnet). Nimmt W&K die verspätete Leistung an, erklärt W&K bereits hiermit den Vorbehalt der Vertragsstrafe.

3.3. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug, Verpackung

4.1. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, erfolgen Lieferungen „frei Haus“ (DDP Bestimmungsort gemäß Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Produktionsstätte der Wengeler & Kalthoff Hammerwerke GmbH & Co KG, Wittener Straße 164, 58456 Witten, zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

4.2. Die Lieferung hat nach der jeweils gültigen Fassung der Lieferantenrichtlinie von W&K zu erfolgen; die jeweils aktuelle Fassung der Lieferantenrichtlinie ist unter www.we-ka.de/lieferanten abrufbar.

4.3. Verstößt der Lieferant oder sein Erfüllungsgehilfe gegen Vorgaben der Lieferantenrichtlinie von W&K, kann W&K eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 100,– pro Lieferung verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Verstoß nicht zu vertreten hat. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis gestattet, dass W&K kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. W&K ist ferner berechtigt, dem Lieferanten die Kosten für Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen, die durch die Nichteinhaltung der Lieferantenrichtlinie von W&K nachweislich entstanden sind, in Rechnung zu stellen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens unter Anrechnung der Pauschale bleibt unberührt.

4.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf W&K über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

4.5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von W&K gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss W&K seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von W&K eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Falls W&K in Annahmeverzug gerät, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen.

5. Informationspflichten, Subunternehmer

5.1. Über Veränderungen von Herstellungsprozessen, Änderungen von Materialien oder Zulieferteilen für Produkte oder von Dienstleistungen, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Veränderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Teile oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Lieferant W&K frühzeitig durch schriftliche Mitteilung zu informieren. W&K ist berechtigt, im erforderlichen Umfang nachzuprüfen, ob sich die Veränderungen nachteilig auf das Produkt auswirken könnten. Auf Verlangen hat der Lieferant hierzu die notwendigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und Audits im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

5.2. Der beabsichtigte Einsatz von Subunternehmern, freien Mitarbeitern, Unterlieferanten und sonstigen Dritten (gemeinsam „Beauftragte“), die im Zusammenhang mit der Erbringung von gegenüber W&K geschuldeten Leistungen keine Arbeitnehmer des Lieferanten sind, ist W&K schriftlich anzuzeigen und nur nach

vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung durch W&K zulässig. Der Lieferant hat im Verhältnis zum Beauftragten vertraglich sicherzustellen, dass sämtliche Leistungen vollständig und ordnungsgemäß ausführt werden, die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch entsprechende Dokumentation sowie regelmäßige Audits von W&K umfassend kontrolliert werden kann und die Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit W&K auch im Verhältnis zum Beauftragten gelten.

5.3. Beauftragte gelten als Erfüllungsgehilfen des Lieferanten. Ausfälle, Verzögerungen, Störungen, Schlechtleistungen oder sonstige Fehler in den Lieferungen und Leistungen der Beauftragten, gleich worauf diese Ausfälle beruhen, entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungsverpflichtung aus dem mit W&K abgeschlossenen Vertrag.

6. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

6.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, auch wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Dies gilt auch für vom Lieferanten eventuell zu erbringende Nebenleistungen.

6.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

6.3. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer, Bestellnummer, Menge, Preis und sonstiger Zuordnungsmerkmale (insb. W&K- Artikelnummer) im Original an W&K zu senden. Die Rechnungen sind getrennt von der Warenlieferung zu übersenden. Bei Lieferungen aus Gebieten außerhalb des Zollgebiets der EU ist der Warenlieferung eine Rechnungskopie bzw. eine Proformarechnung beizufügen.

6.4. Zahlungen erfolgen gemäß den individuell vereinbarten Zahlungskonditionen. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von W&K vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von W&K eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist W&K nicht verantwortlich. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

6.5. W&K schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Für den Eintritt des Verzugs von W&K gelten die gesetzlichen Vorschriften.

6.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen W&K in gesetzlichem Umfang zu. W&K ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange W&K noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.

6.7. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis.

7. Eigentumsvorbehalt und Beistellung

7.1. Die Übereignung hat mit Übergabe der Ware an W&K unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt W&K jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

7.2. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen von W&K durch den Lieferanten wird für W&K vorgenommen. Es besteht Einvernehmen, dass W&K im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung der beigestellten Gegenstände hergestellten Erzeugnissen wird, die bis zum Zeitpunkt der Übergabe vom Lieferanten für W&K verwahrt werden.

8. Geheimhaltung, Unterlagen und Referenz

8.1. Alle durch W&K zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an W&K notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

8.2. An allen dem Lieferanten zur Ausführung einer Bestellung von W&K überlassenen Unterlagen und Hilfsmitteln, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Entwürfen, Berechnungen, Beschreibungen, Plänen, Modellen, Mustern, technischen Spezifikationen, Datenträgern, sonstigen Schriftstücken, Werkzeugen, Teilen und Materialien behält sich W&K Eigentums-, Urheber- sowie Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Derartige Unterlagen und Hilfsmittel sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an W&K vollständig (ggf. einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) zurückzugeben. Erzeugnisse, die nach Unterlagen und Hilfsmitteln von W&K angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

8.3. Vom Lieferanten im Rahmen der Auftragsdurchführung gefertigte technische Unterlagen, Dokumente, Zeichnungen, Diagramme, Schemata, Graphiken, Fotografien, Layout- Vorlagen und sonstige Dokumentationen - sei es auf Datenträger, in gedruckter Form oder als Material der Druckvorbereitung oder Drucklegung - sowie alle Muster, Werkzeuge, Materialien und sonstige Betriebsmittel werden mit der Zurverfügungstellung Eigentum von W&K. Des Weiteren erhält W&K an allen vorgenannten urheberrechtsfähigen Werken – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte. Für die Übertragung der vorstehenden Rechte ist keine gesonderte Vergütung durch W&K geschuldet; sie ist vollumfänglich in den in den Bestellungen angegebenen Preisen enthalten.

8.4. Ohne vorherige, ausdrückliche Zustimmung ist es dem Lieferanten untersagt, W&K oder die Geschäftsbeziehung zwischen Lieferanten und W&K in irgendeiner Form als Referenz zu nennen.

9. Mangelhafte Lieferung

9.1. Für die Rechte von W&K bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen W&K Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

9.3. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 Handelsgesetzbuch; „HGB“) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von W&K beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch W&K unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle von W&K im Stichprobenverfahren offen erkennbar sind (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter

Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge von W&K (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen (bei verdeckten Mängeln gerechnet ab deren Entdeckung) beim Lieferanten eingeht.

9.4. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

9.5. Für den Fall, dass W&K einen Mangel an einem vom Lieferanten gelieferten Produkt feststellt oder ein Mangel aufgrund einer berechtigten Kundenreklamation später festgestellt wird und W&K das Produkt aus diesem Grund zurücknehmen und/oder sperren muss, ist der Lieferant verpflichtet W&K eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,– an W&K zu erstatten. W&K kann mangelhafte Artikel, insbesondere Massenartikel, sammeln und in größeren Einheiten an den Lieferanten versenden. Für jede Rücksendung von mangelhaften Produkten ist der Lieferant verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 100,– zu bezahlen.. Der Lieferant ist in diesem Fall ferner verpflichtet, W&K die Kosten der erforderlichen Nacharbeiten sowie sonstige Aufwendungen zu ersetzen. Die Bearbeitungspauschalen werden nicht auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Sie dienen nur der Abdeckung des administrativen Aufwandes und nicht der Pauschalisierung des Mangelfolgeschadens. Dem Lieferanten bleibt jeweils der Nachweis gestattet, dass W&K kein oder ein geringerer Aufwand entstanden ist.

9.6. Sofern mit der Marke W&K gekennzeichnete Produkte von W&K berechtigterweise zurückgeschickt oder von W&K nicht abgenommen werden, hat der Lieferant diese Produkte zu vernichten und darf sie nicht an Dritte weiterveräußern. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Lieferant verpflichtet, an W&K eine Vertragsstrafe in Höhe des doppelten Warenwertes, mindestens jedoch EUR 15.000,– zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten hat. Die Zahlung der Vertragsstrafe berührt nicht das Recht von W&K, einen höheren Schaden geltend zu machen. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

10. Lieferantenregress

10.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von W&K innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß § 478BGB) stehen W&K neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. W&K ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die W&K ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von W&K (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

10.2. Bevor W&K einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Abs. 3, 439 Abs. 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird W&K den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von W&K tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet; dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10.3. Die Ansprüche von W&K nach Ziffer 10.1 gelten auch, falls die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch W&K oder durch einen Kunden von W&K weiterbearbeitet oder weiterverarbeitet wurden, z.B. durch Einbau.

11. Produkthaftung und Versicherungspflicht

11.1. Für den Fall, dass W&K aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, W&K von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch dann nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

11.2. Der Lieferant übernimmt im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung alle Kosten und Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von W&K durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Vor einer Rückrufaktion wird W&K den Lieferanten unterrichten, ihm ausreichende Mitwirkung ermöglichen und sich mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen; dies ist nicht erforderlich, soweit die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich ist.

11.3. Der Lieferant haftet im Übrigen auch für Schäden, die W&K durch angemessene Vorsorgemaßnahmen zum Schutz gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, die maßgeblich auf den Lieferanten zurückzuführen sind (z.B. öffentliche Werbemaßnahmen).

11.4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11.5. Während des Vertragsverhältnisses mit W&K hat der Lieferant auf seine Kosten stets e

11.6. Eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der Lieferant hat W&K auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

12. Verjährung

12.1. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer nichts anderes geregelt ist, verjähren die Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen W&K geltend machen kann.

12.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit W&K wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

13. Exportkontrolle und Zoll

13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, W&K über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach jeweils geltendem deutschen, europäischen (EU), US-amerikanischen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie nach Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht des Ursprungslandes seiner Waren so früh wie möglich vor dem Liefertermin in schriftlicher Form zu unterrichten. Hierzu hat der Lieferant folgende Informationen und Daten mitzuteilen:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten;
- die „Export Control Classification Number“ gemäß der „U.S. Commerce Con- trol List“ (ECCN), sofern die Ware den „U.S. Export Administration Regula- tions“ (EAR) unterliegt;

- die statistische Warennummer (HS-/KN-Code);
- das Ursprungsland (handelspolitischer/nichtpräferenzieller Ursprung), Schlüssel für Ursprungskennzeichen: D = Drittland / E = EU / F = EFTA;
- (Langzeit-) Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei EU- Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei Nicht-EU-Lieferanten);
- alle sonstigen Informationen und Daten, die W&K bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Ware benötigt.

Der Lieferant ist verpflichtet, W&K unverzüglich über alle Änderungen der vorstehenden Informationen und Daten in schriftlicher Form zu informieren.

13.2. Verletzt der Lieferant seine Pflichten nach Absatz 1, trägt er sämtliche Aufwendungen und Schäden sowie sonstige Nachteile (z.B. Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder), die W&K hieraus entstehen und stellt W&K auf erstes Anfordern von diesen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

14. Regelkonformität

14.1. Der Lieferant ist zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- Normen, VDE-Bestimmungen, VDI-Richtlinien, DVGW-Regelwerk) und der gesetzlichen Bestimmungen über die Produktsicherheit (insbesondere dem Produktsicherheitsgesetz), der international geltenden arbeitsrechtlichen Mindeststandards, insbesondere sämtlicher Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation („ILO“) hinsichtlich Arbeitnehmerrechte, Arbeitszeit und Arbeitsschutz, sowie aller jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen verpflichtet.

14.2. Umweltschutz hat einen hohen Stellenwert innerhalb des Qualitätsverständnisses von W&K. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz einzuhalten sowie daran zu arbeiten, die bei seinen Tätigkeiten entstehenden nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt permanent zu verringern.

14.3. Der Lieferant wird sich weder aktiv oder passiv noch direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung oder Korruption, der Verletzung der Menschenrechte oder der Diskriminierung seiner Mitarbeiter, der Zwangsarbeit oder der Kinderarbeit beteiligen. Der Lieferant verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, keine Arbeitnehmer einzustellen, die nicht ein Mindestalter von 15 Jahren vorweisen können. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

14.4. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingeschalteten Beauftragten, die in irgendeiner Form an der Herstellung der von ihm an W&K gelieferten Produkte beteiligt sind, die in den vorstehenden Absätzen (1) bis (3) aufgelisteten Verpflichtungen einhalten werden.

14.5. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des Lieferanten enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.

14.6. Lieferanten, welche ihren Firmensitz in Staaten außerhalb der EU haben, verpflichten sich, einen Only Representative („OR“) gemäß Art. 8 REACH-VO mit Sitz in EU zu bestellen, der gegenüber W&K namentlich mit Angabe der Adresse bekannt zu geben ist. Der OR übernimmt alle Registrierungs- und sonstigen REACH-Pflichten des Lieferanten. Hat der OR eine Vorregistrierung oder Registrierung vorgenommen, ist

dies W&K unter Angabe der Registrierungsnummer mitzuteilen. Bei einem Wechsel des OR oder Einstellung der Tätigkeit des OR hat der Lieferant W&K unverzüglich zu informieren.

14.7. Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Absätze (1) und (10) der REACH-VO enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, W&K unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls – gleich aus welchem Grund – von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Kandidatenliste enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

14.8. Falls Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung oder Produkte, bei deren Nutzung das Freiwerden solcher Stoffe nicht auszuschließen ist, geliefert werden, hat der Lieferant die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes erforderlichen Daten W&K oder dem von W&K beauftragten Dienstleister unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

14.9. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, dass die von ihm gelieferten Produkte alle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-VO“) erfüllen. Insbesondere stehen die Nicht-EU-Lieferanten dafür ein, dass ihr OR für die gelieferten Produkte die Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß Art. 39-42 CLP-VO durchgeführt hat.

14.10. Falls es sich bei den vom Lieferanten an W&K gelieferten Produkte um ein Bauprodukt im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 („BauPVO“) handelt, ist der Lieferant verpflichtet, sämtliche zur Erstellung der Leistungserklärung erforderlichen Informationen bzw. die vom Lieferanten erstellten Leistungserklärungen W&K unverzüglich und in geeigneter dauerhafter Form zur Verfügung zu stellen und die CE-Kennzeichnung nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der BauPVO sowie des Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, an diesen Produkten anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung garantiert der Lieferant die Konformität des Bauproduktes mit der von ihm erklärten Leistung sowie die Einhaltung aller im Zusammenhang mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung geltenden Rechtsvorschriften

14.11. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der in Section 1502 des „Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ („Dodd-Frank Act“) festgelegten Bestimmungen über Konfliktmineralien („conflict minerals“ im Sinne des Dodd-Frank Acts). Sollten Konfliktmineralien im Rahmen der Herstellung oder für die Funktion der vom Lieferanten gelieferten Produkte erforderlich sein, ist deren Herkunft offenzulegen. Auf Verlangen hat der Lieferant die nach dem Dodd-Frank Act erforderliche Dokumentation über den Einsatz und die Herkunft von Konfliktmineralien W&K und den mit W&K verbundenen Unternehmen vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

14.12. Der Lieferant verpflichtet sich, die Anforderungen des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Er unterstützt W&K bei der Erfüllung der W&K nach dem LkSG obliegenden Sorgfaltspflichten, insbesondere durch Beantwortung von Fragebögen, Teilnahme an Audits und Vorlage von Nachweisen. Der Lieferant wird W&K unverzüglich informieren, wenn er Kenntnis von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken in seinem Geschäftsbereich oder bei seinen unmittelbaren Zulieferern erlangt.

14.13. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, hat der Lieferant sowohl W&K, die mit W&K verbundenen Unternehmen als auch deren Kunden von sämtlichen Kosten, Ansprüchen Dritter (insbesondere von unmittelbaren oder mittelbaren Schadenersatzansprüchen) sowie von sonstigen Nachteilen (z.B. Bußgeldern) aufgrund der Verletzung der vorstehenden Bestimmung freizustellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Des Weiteren ist W&K jederzeit berechtigt, die entsprechende Bestellung unverzüglich zu stornieren und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern, ohne dass dadurch W&K Kosten entstehen. Eventuell

bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Eine Stornierung oder Abnahmeverweigerung stellt keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatzansprüche dar.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemien, Embargos oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik, Aussperrung etc.), die dem Lieferanten die Leistung vorübergehend unmöglich machen, berechtigen den Lieferanten nicht zur Verweigerung der Leistung, sondern lediglich zur Verlängerung der Lieferzeit um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant ist verpflichtet, W&K über Eintritt und voraussichtliche Dauer solcher Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren. Dauert die Behinderung länger als [8] Wochen, ist W&K berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche gegen W&K erwachsen.

16. Datenschutz / Cybersicherheit

16.1. Soweit im Rahmen der Vertragsabwicklung personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Die Parteien werden personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen der Vertragsbeziehung bekannt werden, nur für die Durchführung des Vertrages verwenden. Soweit eine Auftragsverarbeitung erforderlich wird, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO.

16.2. Der Lieferant ist verpflichtet, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz seiner IT-Systeme zu treffen, um zu verhindern, dass Cyberangriffe oder Datenverluste die Vertragserfüllung gegenüber W&K beeinträchtigen. Kommt es beim Lieferanten zu einem Sicherheitsvorfall, der Auswirkungen auf die Vertragsbeziehung mit W&K haben kann, hat der Lieferant W&K unverzüglich schriftlich zu informieren.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

17.1. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen W&K und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht des Ortes, an dem sich die Waren befinden, falls nach den Bestimmungen des nationalen Rechts die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

17.2. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist der ausschließliche – auch internationale – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten in Witten, Deutschland. W&K ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.

17.3. Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufsbedingungen oder eine vertragliche Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

Stand: August 2026

Wengeler & Kalthoff
Hammerwerke GmbH & Co. KG
Wittener Straße 164
D-58456 Witten